



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn .

Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Christoph Tometten,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2025 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2025 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 4/5 und der Kläger zu 1/5.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 2002 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und bezeichnete sich zuletzt als konfessionslos. Er reiste im Jahr 2023 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den er mit seiner Homosexualität begründete.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2025 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab. Es stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf (Ziffer 5) und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an, das es auf 30 Monate ab dem Zeitpunkt der Abschiebung befristete (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, es halte die vorgetragene Homosexualität für unglaubhaft.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Vertiefung seines Vortrags und Beibringung von Chatverläufen sexuellen Inhalts weiter. Die Klage gerichtet auf Anerkennung als Asylberechtigter nahm der Kläger in der mündlichen Verhandlung zurück.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2025 zu verpflichten,

dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 25. Juni 2025 hat die Einzelrichterin dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.

Das Gericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem aus der Sitzungsniederschrift ersichtlichen Ergebnis zur Sache befragt. Wegen der weiteren Einzelheiten sowie hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie die beigezogenen Asyl- und Ausländerakten des Klägers, welche neben den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Zur Entscheidung war die Einzelrichterin berufen, weil die Kammer ihr den Rechtsstreit hierzu mit Beschluss vom 25. Juni 2025 übertragen hat, vgl. § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Soweit der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung die Klage teilweise zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

II. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2025 ist rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- bzw. Schutzakteuren regeln die §§ 3 a bis e AsylG.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer

zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG).

Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – BVerwG 10 C 6.13 –, juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es dem Ausländer obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – BVerwG 9 C 321.85 –, juris Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – BVerwG 9 C 27.85 –, juris Rn. 11 ff., und Beschluss vom 21. Juli 1989 – BVerwG 9 B 239.89 –, juris Rn. 3).

Nach diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei

Rückkehr in den Irak einer Verfolgung auf Grund seiner Homosexualität ausgesetzt sein würde.

Daran, dass der Kläger homosexuell ist, besteht kein Zweifel. Nach dem persönlichen Eindruck von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass der Kläger wahrheitsgemäß zu seiner Homosexualität aussagte und er diese auch lebt. Es ist ihm nicht zumutbar, sie zu verstecken. Seine Antworten waren nicht einstudiert und insgesamt glaubhaft. Der Kläger schilderte insbesondere auch spontan besonders eindrückliche innere emotionale Details, wie etwa die emotionale Einsamkeit, weil ihn selbst seine ihm grundsätzlich nahestehende Mutter nicht verstehe und weiterhin versuche, ihn zur Ehe mit einer Frau und zur Rückkehr, wenn er sich denn „geändert habe“, zu überreden, weshalb er den Kontakt abbrechen musste. Der Kläger wohnt nach neun Unterkunftswechseln wegen dortigen Problemen mit anderen Bewohnern wegen seiner Homosexualität nun in einer von der Schwulenberatung betreuten Unterkunft, wo nur der LGBTQI-Gemeinschaft-Angehörige einen Platz erhalten. Der Kläger berichtete auch konsistent und glaubhaft von seinen Partnern und den Besuchen von Bars bzw. Clubs für Homosexuelle sowie seinem Findungsprozess, den familiären und gesellschaftlichen Probleme im Herkunftsland und psychischen Problemen, die sich unter anderem aus der Einsamkeit und individuellen Lage ergeben. Dass er dies alles nur vortäuschen und inszenieren würde, ist nicht ansatzweise erkennbar.

Homosexuelle im Irak sind eine soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Dies ist bezogen auf Homosexuelle im Irak der Fall (vgl. Urteil der Kammer vom 2. November 2021 – VG 29 K 285/17 A; VG Berlin, Urteile vom 18. April 2019 – VG 26 K 315.17 A –, vom 5. Juni 2018 – VG 25 K 327.17 A –, juris, und vom 12. Juni 2019 – VG 25 K 401.17 –; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 21 m.w.N.). Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und

teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch nicht verlangen, dass sie ihre Homosexualität in ihrem Herkunftsland geheim halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris). Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 5. Juni 2024, Stand April 2024, S. 7, 17; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2, sowie Lage von Homosexuellen, 31. August 2020, zu Frage 1). Am 27. April 2024 beschloss das irakische Parlament ferner die Anpassung des sog. Anti-Prostitutionsgesetzes von 1988, wonach ab Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassungen homosexuelle Handlungen in Irak strafbar sind und künftig mit bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden können. Die Gesetzesanpassung enthält auch weitere hohe Strafen im Kontext LGBTQI. Das Gesetz impliziert auch Verfolgungsmöglichkeiten für NGOs, die sich in diesem Bereich engagieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 5. Juni 2024, Stand April 2024, S. 17).

Eine Verfolgungshandlung durch einen tauglichen Akteur liegt vor. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Verfolgungen i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG als solche, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde. Dies droht ihm sowohl durch einen staatlichen Akteur als auch durch private Akteure bei fehlender staatlicher Schutzfähigkeit und -bereitschaft (vgl. § 3c AsylG). Nicht entscheidend ist insoweit, ob die der Kläger bereits selbst Verfolgung erlebt hat. Die beachtliche Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (so genannte anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – BVerwG 10 C 11.08 –, Buchholz 402.242 § 60 Abs 1 AufenthG Nr. 39 = juris Rn. 13 ff.). Dies ist hier der Fall. Es besteht die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit (bejahend VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2018 – 2 A 292.17 –,

juris; für homosexuelle Männer, die ihre Homosexualität nicht aus verfolgungsfernen Gründen vollständig verbergen, VG Hamburg, Urteil vom 24. September 2018 – 8 A 7823.16 –, juris).

Für den Kläger besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Dies ist hier zu verneinen. Es lässt sich nicht annehmen, dass der Kläger in einem anderen Teil des Iraks keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat. Es finden Übergriffe auf Homosexuelle im ganzen Land statt, und es fehlt an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit der entsprechenden Akteure im Sinne von § 3d AsylG im gesamten Irak. Nach dieser Maßgabe ist dem Kläger die Rückkehr in einen anderen Teil des Iraks auch nicht zuzumuten.

Über subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote (vgl. Nr. 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids) ist danach nicht mehr zu entscheiden. Die Abschiebungsandrohung (Nr. 5 des Bescheids) ist auf Grund des Anspruchs auf Flüchtlingszuerkennung (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), die Befristungsentscheidung (Nr. 6 des Bescheids) auf Grund der fehlenden Ausreiseverpflichtung (vgl. § 11 AufenthG) rechtswidrig.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, der Vollstreckungsausspruch auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beru-

fung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

